



UMWELTFONDS in der Fassung vom 15.11.2009

Vorwort

Der Kanusport ist eine Natursportart, welche es Sportlern jeden Alters erlaubt, sich entsprechend ihrer persönlichen Neigungen und Fähigkeiten umweltverträglich in der freien Natur sportlich zu betätigen. Abgesehen von An- und Abfahrt zum jeweiligen Gewässer entstehen durch den Kanusport hierbei in der Regel nur geringe Umweltbelastungen, welche sich kaum von anderen Arten des freien Aufenthaltes und der Bewegung in der Natur- und Kulturlandschaft unterscheiden.

Leider wird die Ausübung des umweltverträglichen Kanusports in den letzten Jahrzehnten stark eingeschränkt: Neben einer rapide weiter zunehmenden Zerstörung naturnaher Gewässer zur Energiegewinnung, durch Hochwasserschutzmaßnahmen und Zersiedelung der Landschaft durch Verkehrsinfrastruktur und Wohn-/Industriebebauung stellt speziell der ausufernde und pauschale Erlass von Befahrungsregelungen für den Kanusport eine ernst zu nehmende, grundsätzliche Gefährdung des Kanusports als Natursportart an sich dar.

Der Bayerische Kanu-Verband e.V. (BKV) tritt seit seiner Gründung für den Schutz unserer Umwelt sowie insbesondere der frei fließenden Gewässer ein, welche die unabdingbare Grundlage für eine Ausübung des Kanusports in der freien Natur bilden.

Der BKV ist dabei der festen Überzeugung, dass Umweltschutz und Kanusport keine prinzipiellen Gegensätze darstellen, sondern sich im Gegenteil hervorragend vereinbaren lassen: Nur durch das intensive persönliche Erleben der Schönheit unserer natürlichen Umwelt sind Menschen auch dazu bereit, für deren Schutz und Erhalt einzutreten.

In diesem Sinne war und ist der organisierte Kanusport (schon aufgrund seines Selbstverständnisses als Natursport) jederzeit bereit, Einschränkungen der eigenen Sportausübung auch aktiv mit zu tragen, solange diese Einschränkungen sinnhaft, zielführend und angemessen erscheinen. Hierzu gehört im Speziellen aber auch, dass Befahrungsregelungen nicht auf Basis wissenschaftlich unhaltbarer Behauptungen zum Stör- und Schädigungspotenzial des Kanusports erlassen werden, welche andere Nutzergruppen aus Eigeninteresse in Form von Auftragsgutachten aufstellen. Höchst bedenklich in Bezug auf Schutzzweck und Akzeptanz solcher Befahrungsregelungen ist dabei auch die übliche Vorgehensweise von Pauschalverboten und der damit einhergehenden Diskriminierung des Kanusportes als solchem zu werten:

Hierdurch werden nicht nur die individuelle Verantwortung des einzelnen Sportlers für sein Tun und Handeln negiert, sondern darüber hinaus auch wichtige Grundprinzipien unserer Rechtsordnung ignoriert und das in der Bayerischen Verfassung verbrieftete Recht auf Gemeingebrauch der Gewässer ausgehebelt!

Mit der Gründung eines Umweltfonds beabsichtigt der Bayerische Kanu-Verband e.V., die Position des umweltverträglichen Kanusportes nachhaltig zu stärken.

München, den 15.01.2010

Gerd Mietusch
Präsident

Isa Winter-Brand
Vizepräsidentin
Freizeit- und
Wandersport

Sigrid Straub
Vizepräsidentin
Finanzen

Rolf Renner
Ressortleiter
Umwelt und Gewässer



Ordnung für den Umweltfonds des Bayerischen Kanu-Verbands e.V.

Präambel

Der „Umweltfonds“ wurde auf Beschluss von Präsidium und Verbandsausschuss des Bayerischen Kanu-Verbandes auf der erweiterten Präsidiumssitzung am 11.11.2007 begründet. Hiermit beabsichtigt der Bayerische Kanu-Verband e.V., die Position des umweltverträglichen Kanusportes nachhaltig zu stärken, indem konkrete Maßnahmen mit dem Ziel eines langfristigen Erhalts der Möglichkeit zur umweltverträglichen Ausübung des Kanusportes gefördert werden können. In Erfüllung des Verbandszweckes sollen mit den Geldern des Umweltfonds einerseits aktiv Maßnahmen zur Förderung des umweltverträglichen Kanusportes unterstützt werden, im Bedarfsfall jedoch auch die Möglichkeiten geschaffen werden, mit juristischer Unterstützung Rechtsmittel gegen ungerechtfertigte und unangemessene Einschränkungen des Gemeingebrauches unserer Gewässer einzulegen.

Zur Regelung der Angelegenheiten des Umweltfonds gibt sich der Bayerische Kanu-Verband mit Genehmigung des Verbandsausschusses vom 06.03.2010 nachstehende Ordnung im Sinne von § 17 der Satzung.

Teil 1: Organisation und Verwaltung

§ 1 Sondervermögen

Der Umweltfonds ist ein Sondervermögen des Bayerischen Kanu-Verbandes mit strikter Zweckbindung. In ihm werden Finanzmittel für entsprechende Maßnahmen über einen längeren Zeitraum zusammengeführt und bestimmungsgemäß eingesetzt.

§ 2 Zweckbindung

- (1) Die Finanzmittel des Umweltfonds dürfen ausschließlich für konkrete Maßnahmen zur Förderung und den langfristigen Erhalt des umweltverträglichen Kanusportes verwendet werden.
- (2) Bei den zu fördernden Maßnahmen muss es sich um zusätzlich zum laufenden Geschäftsbetrieb anfallende Ausgaben des Verbandes handeln.
- (3) Eine Nutzung des Umweltfonds zur Finanzierung laufender Tätigkeiten in Wahrnehmung der üblichen Verbandsaufgaben im Rahmen des Umwelt- und Gewässerschutzes, insbesondere auch der regelmäßigen Arbeit des BKV-Ressorts „Umwelt und Gewässer“ (z. B. Übernahme von Spesen/Reisekosten der Ressortmitarbeiter im Rahmen ihrer Verbandstätigkeit o. ä.) wird explizit ausgeschlossen.

§ 3 Verwaltung

Der Umweltfonds wird vom Vizepräsidenten Finanzen verwaltet und nach Maßgabe der BKV-Satzung, der Geschäftsordnung und dieser Ordnung verantwortet. Er ist im Haushaltsplan auszuweisen und zu beplanen sowie in der laufenden Buchführung zu führen und im Jahresabschluss auszuweisen.



§ 4 Prüfung

Die Prüfungsrechte der Kassenprüfer bleiben unberührt.

§ 5 Freiwilligkeit

Die Leistungen des Fonds sind freiwillige Leistungen des Bayerischen Kanu-Verbandes e.V. Auf eine Bezuschussung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Vorschlag

- (1) Maßnahmen zur Förderung des umweltverträglichen Kanusportes können von jeder Person zur finanziellen Unterstützung durch den Umweltfonds vorgeschlagen werden. Die betreffende Maßnahme ist dazu formlos schriftlich in ihrer Gesamtheit darzustellen (konkreter Inhalt, Dauer und Ziel der Maßnahme, eventuell notwendige Voraussetzungen, Annahmen und Rahmenbedingungen, Finanzierung sowie Begründung der Förderungswürdigkeit).
- (2) Der Antrag ist über die Geschäftsstelle einzureichen und an den Ressortleiter Umwelt- und Gewässer zu richten.

§ 7 Bewertung und Priorisierung

Das Ressort Umwelt und Gewässer führt eine Konsolidierung und Bewertung aller vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß den in dieser Ordnung festgelegten Grundsätzen durch. Entsprechend der Bewertung erstellt das Ressort eine (fortlaufend aktualisierte) priorisierte Liste aller Maßnahmen, welche als Grundlage für Förderentscheidungen genutzt wird. Die Priorisierung der einzelnen Maßnahmen liegt dabei in der Verantwortung und der Entscheidung des Ressortleiters, wobei die Begründung der Priorisierung ggf. abweichende Meinungen von Ressortmitgliedern sowie der abschließende Entscheidungsvorschlag bzgl. einer Förderung durch den Umweltfonds zu dokumentieren ist.

§ 8 Warteliste

Der Ressortleiter Umwelt und Gewässer führt eine entsprechende Warteliste nach der Priorisierung, die laufend fortzuschreiben ist. Vorhaben bleiben in der Liste aufgenommen, auch wenn sie konkret nicht gefördert worden sind, sofern nicht der Verbandsausschuss eine endgültige Streichung beschließt. Ein durch Beschluss des Verbandsausschusses endgültig gestrichenes Vorhaben kann nicht neuerlich in die Liste aufgenommen werden.

§ 9 Ausschüttungsumfang

Der jährliche Ausschüttungsumfang wird im Sonderhaushalt des Umweltfonds festgelegt. Die Ausschüttung von Fördermitteln orientiert sich am Bedarf und der Priorität der vorgeschlagenen Maßnahmen, es erfolgt keine jährliche Mindestausschüttung. Die im Umweltfonds zurückzuhaltende Mindestrücklage beträgt 20 % der jeweils zu Jahresbeginn im Umweltfonds vorhandenen Finanzmittel.

§ 10 Entscheidung

Die Entscheidung über eine konkrete Fördermaßnahme trifft der Verbandsausschuss. Der Ressortleiter Umwelt und Gewässer bringt alle eingereichten Maßnahmen zur abschließenden Diskussion und Entscheidung in die jeweils nächste Verbandsausschuss-Sitzung ein. Von der Prioritätenliste des Ressorts Umwelt und Gewässer soll nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.



§ 11 Eilentscheidungen

Duldet eine Entscheidung keinen Aufschub, so kann in Ausnahmefällen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Ressortleiter Umwelt und Gewässer Fördermittel von insgesamt bis zu 10 % der im Umweltfonds zu Jahresbeginn vorhandenen Finanzmittel, maximal jedoch 1.500 € pro Jahr, mit Zustimmung des Vizepräsidenten Freizeitsport, bzw. bei dessen Abwesenheit des Präsidenten, freigeben. Der Ressortleiter hat die Bezirksvorsitzenden und das Präsidium im Vorfeld ausführlich über Grund und Umfang der beabsichtigten Bewilligung von Fördermitteln in Kenntnis zu setzen.

Für eine über das vorstehend genannte Finanzvolumen hinausgehende Freigabe von Fördermitteln in Höhe von bis zu insgesamt 50 % der im Umweltfonds zu Jahresbeginn vorhandenen Finanzmittel, maximal jedoch 7.500 € pro Jahr, ist im Umlaufverfahren eine Entscheidung des Verbandsausschusses herbeizuführen. Wird dabei innerhalb einer gesetzten Frist zur Äußerung durch ein Mitglied des Verbandsausschusses kein schriftliches Votum abgegeben, so gilt die Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes des Verbandsausschusses als erteilt. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für die schriftliche Abstimmung entsprechend.

§ 12 Belege und Verwendungsnachweise

Im Regelfall sollen Fördermittel unmittelbar vom BKV zur Finanzierung der geförderten Maßnahmen gegen Beleg ausgereicht werden. Eine Auszahlung der Fördermittel an Dritte soll vermieden werden, in diesen Fällen ist die korrekte, bestimmungsgemäße und vollständige Verwendung der überlassenen Finanzmittel innerhalb von 4 Wochen nach Zahlungsausgang seitens des BKV durch den Empfänger prüfbar und unter Belegvorlage nachzuweisen.

§ 13 Zuwendungen Dritter für den Umweltfonds

Von Dritten dem Verband gemachte Zuwendungen, die nach dem Spenderwillen für den Umweltfonds bestimmt sind, dürfen nur dem Sondervermögen zugeführt werden.



Teil 2: Vergaberichtlinien

Die Entscheidung über eine Zuteilung von finanziellen Fördermitteln aus dem Umweltfonds für eine beantragte Maßnahme sollte sich im Wesentlichen an den folgenden Grundsätzen orientieren:

- Nachhaltigkeit:**
Wichtigstes Kriterium für die Förderung ist die Nachhaltigkeit, d. h. eine langfristige Gültigkeit/positive Auswirkung der geförderten Maßnahme. So besitzt z. B. die Beauftragung von wissenschaftlichen Gutachten oder Studien zum Nachweis der Umweltverträglichkeit des Kanusportes bzw. zur Überprüfung/Abwehr behaupteter Belastungen von Umwelt und Gewässern durch den Kanusport ebenso eine hohe Priorität wie die Beauftragung von Fachanwälten zur Vertretung der Belange des Kanusports in diesbezüglichen Rechtsverfahren.
- Bedeutung im Gesamtkontext:**
An zweiter Stelle steht die Bedeutung der geförderten Maßnahme für die Förderung bzw. den Erhalt der Möglichkeiten zur umweltverträglichen Ausübung des Kanusportes. Hierbei ist z. B. insbesondere zu berücksichtigen, welche regionale oder auch überregionale Bedeutung ein Gewässer für den Kanusport oder aber für die Rechtsposition des Kanusportes (u. a. als Präzedenzfall für weitere Befahrungsregelungen) besitzt.
- Kosten-/Nutzen-Betrachtung:**
Ein naturgemäß wesentlicher, in Hinblick auf die stärker strategische Ausprägung der voranstehenden Kriterien jedoch eher nachrangig zu berücksichtigender Aspekt für die Förderentscheidung ist ein möglichst effizienter Einsatz der Finanzmittel: Ziel muss dabei sein, die Fördermittel so einzusetzen, dass hierdurch ein Maximum an positiven Auswirkungen zum Erhalt des umweltverträglichen Kanusports erzielt wird. Aufgrund der üblicherweise unverhältnismäßig hohen Kosten sollten speziell bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der kanusportlichen Durchgängigkeit von Gewässern wie z. B. die Einrichtung und Beschilderung kanusportgerechter Ein- und Ausstiegsstellen, die Neu- und Umgestaltung künstlicher Gewässerhindernisse (Sohlrampen, Wehre etc.) sowie entsprechender Überwindungsanlagen (Bootsrutschen, Bootsgassen, kanusportlich nutzbare Fischtreppe und Umgehungsgerinne ...) nur im Rahmen einer Kooperation mit Behörden oder Anlagenbesitzern sowie nachrangig als Zuschuss zur eigentlichen Hauptfinanzierung gefördert werden.
- Erfolgswahrscheinlichkeit:**
Als weiteres Kriterium ist die Wahrscheinlichkeit zu bewerten, mit welcher die zur Förderung anstehende Maßnahme zu dem angestrebten Ergebnis führen wird. Hierbei sind Maßnahmen mit einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit naturgemäß bevorzugt zu unterstützen.
- Kooperativ vs. Konfrontativ:**
Vorbehaltlich der Höherpriorisierung einer Maßnahme aufgrund der voranstehenden Kriterien sollten kooperative Maßnahmen (d. h. Maßnahmen zur Verbesserung des konstruktiven Miteinanders der verschiedenen Interessen- und Nutzergruppen eines Gewässers) bevorzugt gefördert werden.